

Beratungsleitfaden

SACHGEBIET

Sonstige Kostenträger „Bundeswehr“

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Heilfürsorge-Behandlung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ **Vertrag über die ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr**
(Bundesregelung - im Vertragswerk der KBV, BMV-Ä)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Untersuchungen von Wehrpflichtigen aufgrund einer Überweisung von Ärzten der Bundeswehr (**gezielte Auftragsleistung oder Konsiliaruntersuchung**)
 - Musterungsuntersuchungen oder Mitbehandlung
 - Untersuchungen und Begutachtungen u. a. auch im Rahmen von Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen (z. B. Fallschirmspringer, Taucher, U-Bootfahrer) oder auch Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung
- ▶ **Leistungsinanspruchnahme** mit Vorlage eines vom Arzt der Bundeswehr ausgestellten (unterschiedenen) Sanitätsvordruck:
 - „Überweisungsschein für ambulante ärztliche Untersuchung/Behandlung,, (Vordruck **San/Bw/0217**)
 - oder
 - „Überweisungsschein zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit,, (Vordruck **San/Bw/0117** - behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss des Untersuchungsauftrages/auch über das Kalendervierteljahr hinaus)
- ▶ **Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nur von einem Arzt der Bundeswehr (formlose Verordnungsempfehlung)**
Ausnahme:
 - benötigte Arznei-/Verbandmittel **im Notfall:**
Verordnung auf gültigem Rezeptvordruck der vertragsärztlichen Versorgung mit folgenden Angaben:
Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten sowie Vermerk „**Notfall**“
(fehlt der Vermerk, hat der Arzt die Kosten zu tragen)

SACHGEBIET

**Sonstige Kostenträger
„Bundeswehr“**

**BESONDERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Leistungsanspruchnahme **ohne** Vorlage des Sanitätsvordrucks möglich, wenn innerhalb vier Wochen der Überweisungsschein nachgereicht oder privat vergütet wird
- ▶ Überweisungsschein gilt vom Ausstellungsdatum ab bis Ende des laufenden Kalendervierteljahres
(abweichende Gültigkeit ist vom Arzt der Bundeswehr vermerkt)
- ▶ Weiterüberweisung bedarf der Zustimmung des zuständigen Arztes der Bundeswehr
(Ausnahme: Notfall)
- ▶ Leistungsanspruchnahme im Notfall: Akutversorgung - besonders an Wochenenden und Feiertagen - kann sich zusammenhängend über mehrere Tage erstrecken
- ▶ Eine **Dienstunfähigkeit** eines Soldaten kann der in Anspruch genommene Arzt **nicht bescheinigen**
- ▶ Einweisungen zur stationären, auch belegärztlichen Krankenhausbehandlung nur durch einen Arzt der Bundeswehr
(Ausnahme im Notfall)

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Sprechstundenbedarf aus dem Bestand für EK-Versicherte
- ▶ Abrechnung über die zuständige KV
(Ausnahme: umsatzsteuerpflichtige Leistungen)
- ▶ Vergütung wie die Ersatzkassen die vertragsärztlichen Leistungen vergüten
- ▶ Für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Art der Erkrankung und/oder die Reisefähigkeit eines Soldaten im Notfall, an Wochenenden und Feiertagen oder im Urlaub auf einem vom Soldaten mitgeführten Vordruck oder stattdessen auf dem Vordruck **„Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“** kann die Gebühr nach GOP 01430 abgerechnet werden.

ANSPRECHPARTNERIN

▶ **HA Vertragswesen:**

**Carmen Schellhardt
Telefon: 03643 559-134**